

Artikel 1 Name und Sitz

- a) Unter dem Namen Blau- und Weisswiener Rassekaninchen Schweiz besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- b) Der Sitz des Klubs befindet sich am Wohnort des Präsidenten.
- c) Das Klubjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 2 Ziel und Zweck

Der Klub versucht seine Ziele wie folgt zu erreichen:

- a) die Pflege einer reinen, einheitlichen, dem jeweiligen schweizerischen Standard entsprechenden Zuchttrichtung,
- b) regelmässige Zusammenkünfte, Durchführung von Ausstellungen, Kursen und weiteren Veranstaltungen. Tierbesprechungen, Pflege der Kollegialität,
- c) die Vermittlung von Zuchttieren,
- d) die Förderung nutzbringender Verwertung der Produkte,
- e) die Beschickung der Veranstaltungen, Ausstellungen und Klubschauen oder die Beteiligung an solchen,
- f) die Propagierung der Blau- und Weisswiener-Kaninchenzucht durch die Medien, insbesondere durch die Tierwelt,
- g) die Mitarbeit bei der Aufstellung des schweizerischen Standards,
- h) die Förderung und Unterstützung des Nachwuchses,
- i) die Verpflichtung der Mitglieder zu tierschutzkonformer Kaninchenhaltung,
- k) Einladungen, Ausstellungen, Klubeintritte und Protokolle sind in der Tierwelt zu publizieren.

Artikel 3 Zugehörigkeit

Blau- und Weisswiener Rassekaninchen Schweiz ist Mitglied von Rassekaninchen Schweiz und dadurch auch von Kleintiere Schweiz.

Artikel 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein lebende Person werden, welche die Ideale des Klubs beachtet und zu fördern bereit ist.
- b) Die Eintrittserklärung erfolgt schriftlich an den Gruppenpräsidenten, welcher diese an den Klubsekretär weiterleitet.
- c) Offizielles Publikationsorgan ist die Tierwelt.
- d) Jedes Mitglied verpflichtet sich, das offizielle Publikationsorgan mindestens einmal pro Haushaltung zu abonnieren.



- e) Der Klubeintritt wird in der Tierwelt publiziert und ist nach statutarischer Einsprachefrist von 10 Tagen rechtskräftig.
Bei Einsprachen entscheidet der Klubvorstand in Verbindung mit dem Gruppenpräsidenten und im Notfall mit Rassekaninchen Schweiz.
- f) Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Der Jahresbeitrag ist immer für das ganze laufende Klubjahr zu bezahlen. Jedes Mitglied schliesst sich einer bestehenden Gruppe an. Übertritte in eine andere Gruppe müssen dem Klubsekretär gemeldet und in der Tierwelt publiziert werden.
- g) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist von der Erfüllung der Beitragsverpflichtungen abhängig. Der Austritt ist dem Gruppenpräsidenten schriftlich mitzuteilen. Nach Annahme an der GV der Gruppe leitet er denselben an den Klubsekretär weiter.
- h) Der Klub besteht aus Jugend-, Aktiv- und Ehrenmitgliedern.
- i) Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste ausgezeichnet haben, können durch die Gruppe oder den Klubvorstand als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Nominationen müssen 30 Tage vor der GV schriftlich beim Präsidenten sein. Die Ernennung erfolgt an der GV. Den Ehrenmitgliedern wird eine Urkunde abgegeben.

Artikel 5

Organisation

- a) Oberstes Organ des Klubs ist die Generalversammlung (GV),
der folgende Aufgaben obliegen:
 - Abnahme der Jahresberichte:
 - a) des Klubpräsidenten
 - b) des Kassiers (Kassenbericht)
 - c) der Kassenrevisoren
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Festsetzung der Daten von:
 - a) Klubaussstellung Stämme und Kollektionen
 - b) Klubaussstellung Stämme
 - c) Klubaussstellung Rammler oder Zibben
 - d) Klubaussstellung Sie und Er
 - Behandlung von Anträgen
 - Ehrungen und Rangverlesen
 - Verschiedenes
 - Besprechung der Siebertiere
- b) Wenn eine Klubaussstellung stattfindet, ist die GV wenn möglich am Ort der Klubaussstellung durchzuführen. Die Organisation obliegt dem Veranstalter der Klubaussstellung in Zusammenarbeit mit dem Klubvorstand. Das GV-Protokoll wird in der Tierwelt publiziert. Einsprachen sind

- innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet dem Klubpräsidenten einzureichen. An der GV haben alle Mitglieder bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Soweit das relative Mehr genügt, trifft bei Stimmgleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid.
- c) Der Klubvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- Präsident: Er leitet die Geschäfte des Klubs, führt die Sitzungen und vertritt den Klub nach aussen. Jährlich berichtet er an der GV über das Klubgeschehen.
- Vizepräsident: Er vertritt den Präsidenten.
- Sekretär: Er erledigt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten und Eingaben in der Tierwelt. Er führt die Mitgliederstatistik.
- Kassier: Er ist für eine gewissenhafte Führung der Kasse verantwortlich. Über die Kassenlage gibt er an der GV einen Kassenbericht ab.
- Beisitzer: Kann mit Sonderaufgaben betraut werden. Allgemein gilt er als Übersetzer für die Mitglieder der Romandie.
- Obmann: Ist der fachliche Berater. Dieses Amt wird einem Vorstandsmitglied zugeteilt.
- Revisoren: Sie prüfen die Jahresrechnung mit den Belegen. Sie beantragen der GV Zustimmung oder Ablehnung der Jahresrechnung. Als Revisionsgruppe wird nach Möglichkeit die Gruppe bestimmt, in deren Region die Klubausstellung stattfindet.
- d) Das Ausstellungswesen wird einem Vorstandsmitglied zugewiesen.
- e) Der Vorstand sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und sind wiederwählbar. In den Jahren mit gerader Jahrzahl werden Präsident und Kassier, in den Jahren mit ungerader Jahrzahl werden Vizepräsident, Sekretär und die übrigen Vorstandsmitglieder gewählt.
- f) Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.
- g) Der Vorstand ist als Kollegialgremium der GV gegenüber für das Klubgeschehen verantwortlich. Er haftet aber nicht für das Klubvermögen.
- h) Der Vorstand wird in seiner Arbeit durch die Präsidententagung unterstützt. Die Präsidententagung findet einmal im Jahr statt. Für wichtige anstehende Geschäfte kann der Vorstand eine weitere Präsidententagung einberufen.



- i) Für dringende Geschäfte kann der Vorstand eine ausserordentliche GV einberufen. Eine ausserordentliche GV muss einberufen werden, wenn 5 Gruppen oder ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Beweggründe sind im Begehren festzuhalten.
- k) Die GV wird 60 Tage vor ihrer Durchführung in der Tierwelt publiziert. Die Publikation gilt als Einladung. Für eine ausserordentliche GV reduziert sich diese Frist um die Hälfte. Den Gruppenpräsidenten wird rechtzeitig die Traktandenliste zugestellt.
- l) Anträge müssen 30 Tage vor der GV beim Klubpräsidenten eingetroffen sein.
- m) Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz von CHF 2000.00 für notwendige Anschaffungen. Weitergehende Ausgaben, die im Interesse des Klubs liegen, sind nachträglich durch die GV zu bewilligen.
- n) An den Delegiertenversammlungen von Kleintiere Schweiz und Rassekaninchen Schweiz wird der Klub durch einen Delegierten vertreten. Die Bankettkarte geht zu Lasten der Klubkasse.

Artikel 6

Gruppen

- a) Zur besseren regionalen Kontaktpflege bestehen Gruppen. Die Gruppen wählen einen Vorstand und stellen den Kontakt zum Klub durch den Gruppenpräsidenten her. Sie führen den Namen des Klubs mit näherer Bezeichnung der Region.
- b) Die Gruppen erstellen eigene Statuten und Reglemente. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu den Klubstatuten stehen und müssen vom Klubvorstand genehmigt werden.
- c) Die Gruppen können zusätzliche Beiträge erheben, eigene Veranstaltungen durchführen und Prämien abgeben. Sie sind verpflichtet, die Ziele des Klubs zu unterstützen und den Züchtern in züchterischen Belangen beizustehen. Sie helfen ihren Züchtern bei der Beschaffung von guten Zuchttieren, fördern die Kameradschaft und wirken bei Unstimmigkeiten schlichtend.
- d) Die Gruppen haben das Recht, Mitglieder auszuschliessen, wenn sie gegen die Klubstatuten verstossen.
- e) Der Ausschluss erfolgt an der GV. Der Antrag auf Ausschluss ist dem Betroffenen 3 Wochen vor der GV mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- f) Die Gründung einer neuen Gruppe oder der Zusammenschluss bestehender Gruppen bedarf der Zustimmung des Klubvorstandes und der GV.
- g) Bei einem Zusammenschluss wird das Vermögen und Inventar zusammengelegt. Will sich eine Gruppe vom Klub trennen oder auflösen, ist das gesamte Vermögen und Inventar dem Klub zu übergeben. Bildet sich innerhalb von 10 Jahren in dieser Region eine neue Gruppe, wird ihr das zur

- Verwaltung übergebene Vermögen und Inventar als Startkapital übergeben. Ist das nicht der Fall, kann der Klub über das Vermögen und Inventar verfügen. Eine Aufteilung unter die Gruppenmitglieder ist nicht statthaft.
- h) Löst sich eine Gruppe auf, können sich noch vorhandene Mitglieder einer bestehenden Gruppe anschliessen.

Artikel 7 Jahresbeitrag und Mitgliederstatistik

- a) Der Klub setzt seinen Jahresbeitrag jeweils an der GV für alle Mitglieder fest. Dieser Beitrag ist unabhängig vom Gruppenbeitrag.
Der Klubkassier stellt den Gruppen anhand der Mitgliederstatistik den Jahresbeitrag in Rechnung. Dieser muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung einbezahlt werden.
- b) Änderungen in der Mitgliederstatistik sind unverzüglich dem Klubsekretär zu melden.
- c) Beitragspflicht beginnt mit dem 18. Altersjahr.

Artikel 8 Differenzen

- a) Streitigkeiten unter den Mitgliedern werden nach deren Anhörung durch den Klubvorstand geschlichtet.
- b) Ist ein Vorstandsmitglied Partei, so wird eine neutrale Kommission eingesetzt, die einen Schlichtungsversuch unternimmt.
- c) Streitigkeiten in züchterischen Belangen, die auf diese Weise nicht geschlichtet werden können, werden dem Verbandsgericht Kleintiere Schweiz übergeben.
- d) Private Streitigkeiten entscheiden die unter 8 a und 8 b aufgeführten Gremien. Bei erfolglosem Schlichtungsversuch wird in Zusammenarbeit mit der entsprechenden Gruppe darüber entschieden.

Artikel 9 Auflösung

- a) Der Klub kann nicht aufgelöst werden, wenn:
eine Gruppe mit mindestens 30 Mitgliedern bereit ist, den Klub weiterzuführen und einen Vorstand stellen kann.
- b) Bei einer allfälligen Auflösung des Klubs ist das gesamte Vermögen und Inventar Rassekaninchen Schweiz zur Verwaltung zu übergeben. Wird innerhalb von 20 Jahren eine Organisation mit gleichen Zielen gegründet, wird ihr das von Rassekaninchen Schweiz verwaltete Vermögen und Inventar als Startkapital übergeben.
- c) Ist das nicht der Fall, kann Rassekaninchen Schweiz über das zur Verwaltung erhaltene Vermögen und Inventar verfügen. Eine Aufteilung unter die Mitglieder ist nicht statthaft. Der Zusammenschluss oder die Auflösung sind in Artikel 6 g und 6 h beschrieben.



Artikel 10 **Ausstellungsreglement**

- a) Der Klub führt in geraden Jahren in Zusammenarbeit mit einem Verein oder einer Gruppe eine Klubausstellung mit Kollektionen und Stämmen durch. In ungeraden Jahren wird eine Stämme-, Rammler-, Zibben- oder Sie-und-Er-Klubausstellung durchgeführt.
- b) Wenn keine Bewerbungen vorliegen, sucht der Klubvorstand geeignete Organisatoren und vergibt die Ausstellung wenn möglich 4 Jahre zum Voraus. Die Termine sind an der GV und der Präsidententagung bekannt zu geben.
- c) Der Klubpräsident stellt das Gesuch für den Expertenobmann am Bewertungstag und verpflichtet geeignete Experten. Er kann diese Aufgabe einem Vorstandsmitglied oder dem Veranstalter übertragen. Der Klubvorstand ist jedoch über die Verpflichtung auf dem Laufenden zu halten. Die Experten werden an der Präsidententagung bekannt gegeben.
- d) Die Ausstellungsmodalitäten können in einem Vertrag zwischen Organisator und Klub festgelegt werden. Der Organisator hat alle Resultate in einem Ausstellungskatalog festzuhalten. Darin muss Name, Adresse des Züchters, Rasse, Punktzahl und Rang ersichtlich sein. Zudem sind Rassensieger 1.0 Rammler, 0.1 Zibbe, Sieger Kollektionen, Stämme, Sie und Er und Rammler- oder Zibbenausstellung in beiden Rassen aufzuführen (Schweizermeister).
Auch die Sieger der Jugendmitglieder und der Gruppenkonkurrenz sind im Katalog aufzuführen.
- e) Das Standgeld wird durch den Organisator im Einvernehmen mit dem Klubvorstand festgelegt.
- f) Die Zuteilung der Boxennummern erfolgt durch den Computer (Zufalls-generator).
- g) Der Klub erstellt für die abzugebenden Ausstellungs- und Siegerpreise ein Reglement. Das Reglement ist Bestandteil dieser Statuten.
- h) Die Teilnahme an der Klubausstellung ist Ehrensache. Es dürfen nur gesunde Tiere ausgestellt werden. Tiere, die nicht dem Standard Rassekaninchen Schweiz entsprechen, sind von der Ausstellung fernzuhalten. Am Datum der Klubausstellung darf grundsätzlich keine Gruppenausstellung stattfinden.

Artikel 11 **Reglement Ausstellungs- und Siegerpreise**

- a) Klubausstellung Kollektionen und Stämme sowie Klubausstellung Stämme: Die erste Kollektion BW und WW und Stamm erhalten einen Siegerpreis zum Schweizermeister.

- b) Kollektionen: Bei gleichem Durchschnitt entscheidet das bessere Streichtier. Haben zwei Aussteller den gleichen Durchschnitt und das gleich hoch bewertete Streichtier, erhalten beide einen Siegerpreis.
- c) Stämme: Der erste Stamm Blauwiener und Weisswiener erhalten einen Siegerpreis. Bei gleichem Durchschnitt entscheidet der höher bewertete Rammler, weiter die erste Zibbe. Haben zwei Aussteller den gleichen Durchschnitt, erhalten beide einen Siegerpreis.
- d) Sie und Er: Sieger der Sie und Er Blau- und Weisswiener erhalten einen Siegerpreis. Bei gleichem Durchschnitt entscheidet die höher bewertete Zibbe. Haben zwei Aussteller den gleichen Durchschnitt, erhalten beide einen Siegerpreis.
- e) Rammler- oder Zibbenausstellung: Sieger höchst bewerteter Rammler oder höchst bewertete Zibbe Blau- und Weisswiener erhalten einen Siegerpreis.
- f) Rassesiegerpreis: Klubausstellung Kollektionen und Stämme und Klubausstellung Stämme und Sie und Er. Rassesieger Blauwiener und Weisswiener 1.0 und 0.1 erhalten einen Rassesiegerpreis.
- g) Ausstellungs-, Sieger- und Rassesiegerpreise:
Der vom Klub abzugebende Ausstellungspreis wird jeweils an der Präsidententagung vorgelegt und bestimmt. Sollte es möglich sein, mit dem Organisator aus dessen Umfeld einen geeigneten Ausstellungspreis anzuschaffen, soll diesem der Vorzug gegeben werden. Ist dies nicht möglich, legt der Klubvorstand geeignete Preise an der Präsidententagung zur Auswahl vor. Die Kosten für Ausstellungspreis, Siegerpreis und Rassesiegerpreise bestimmt der Vorstand, sie gehen zu Lasten der Klubkasse.
- h) Preise Jugendmitglieder: Diese Preise bestimmt der Vorstand nach eingegangenen Anmeldungen. Die Kosten gehen zu Lasten der Klubkasse.

Artikel 12 Gruppenwanderpreise

- a) Um die Gruppenwanderpreise wird ein Wettkampf in den Kategorien A und B ausgetragen. In jeder Kategorie beteiligen sich 50 % Tiere der Gruppen. Die Einteilung erfolgt nach den angemeldeten Tieren. Die Wanderpreise werden der Gruppe zugesprochen, welche in ihrer Kategorie mit 50 % der angemeldeten Tiere den höchsten Durchschnitt erreicht. Es werden mindestens 9 Tiere gerechnet. Weisen zwei Gruppen im ersten Rang den gleichen Durchschnitt auf, werden beide als Sieger (Schweizermeister) auf den Wanderpreis eingraviert. Die Gruppe mit weniger Mitgliedern nimmt den Wanderpreis für ein Jahr in Obhut. Bei Punktgleichheit um die weiteren Ränge entscheidet die höhere Anzahl der Streichtiere.



- b) Klubaussstellung Rammler oder Zibbe, Verrechnung:
 Bei 5–10 angemeldeten Tieren werden 5 Tiere gerechnet.
- | | |
|-------------------|----|
| 11–12 | 6 |
| 13–14 | 7 |
| 15–16 | 8 |
| 17–18 | 9 |
| 19–20 | 10 |
| 21–22 | 11 |
| 23–24 | 12 |
| 25–26 | 13 |
| 27 und mehr Tiere | 14 |
- Gruppen mit weniger als 5 Tieren können nicht am Wettkampf teilnehmen.
- c) Bei Unklarheiten entscheidet der Klubvorstand.

Artikel 13 Inkraftsetzung

- a) Ergeben sich durch die Übersetzung in eine andere Sprache Widersprüche, so ist der deutsche Text massgebend.
- b) Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau gelten die Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. Dezember 2010 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten, Reglemente und Beschlüsse.

Blau- und Weisswiener Rassekaninchen Schweiz

Der Präsident:

Der Sekretär:

Der Kassier:

Franz Käser

Godi Käppeli

Hubert Bucher